



Zl. 000-11

Bezau, 12. Dezember 2011

Verordnung
der Marktgemeinde BEZAU
über den Monatsbezug des Bürgermeisters

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2011 wird gemäß § 9 des Bezügegesetzes 1998 idgF. verordnet:

§ 1
Monatsbezug

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 44 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14 mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2
Wertsicherung

Der Monatsbezug nach § 1 erhöht sich jährlich entsprechend dem Anpassungsfaktor nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

§ 3
Reisegebühren

Dem Bürgermeister gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Entschädigung des Bürgermeisters vom 15. Dezember 2003 außer Kraft.

Für die Marktgemeinde Bezau
Der Bürgermeister

Georg Fröwis